Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-584/2018 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 24.10.2018
Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz	
Hauptamt	
Beratungsfolge	**Gemeinderat Südharz**

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzliche Grundlagen: §§ 10, 8, 45 II Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

1. **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz**.

Begründung:
Das geänderte Kommunalverfassungsgesetzes ist im Wesentlichen am 1.7.2018 in Kraft getreten und enthält u.a. Änderungen, die in Bezug auf die Kommunalwahl im Mai 2019 von Bedeutung sind. So ist nunmehr vorgesehen, dass in Ortsteilen unter 300 Einwohnern weiterhin Ortschaftsräte bestehen (bleiben) können. Die Zahl der Ortschaftsräte ist zwischen 3 - 9 festzulegen. Derzeit gibt es 6 Ortschaftsräte. Aufgrund dieser neuen Regelung ergibt sich der Handlungsbedarf zur Änderung der gemeindlichen Hauptsatzung. Bereits seit März sind die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte aufgefordert gewesen, sich zu diesem Thema zu positionieren. In der Ortsbürgermeisterrunde vom März 2018 wurde festgehalten, dass zu dem Vorschlag unter 200 Einwohner 3 Ortschaftsräte und über 200 Einwohner 5 Ortschaftsräte die Zustimmung aus den einzelnen Ortschaftsräten eingeholt werden sollte.
Es hat sich kein Ortschaftsrat gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Deshalb ist jetzt zur Vorbereitung der Kommunalwahlen (u.a. Wahl der Ortschaftsräte) dringend erforderlich, die geänderte Hauptsatzung, die vor einem Inkrafttreten noch von Kommunalaufsicht genehmigt werden muss zu beschließen.

Enthalten ist in dieser Änderung der Hauptsatzung auch die Aufnahme des Genehmigungstextes zum Wappen. Diese Änderung soll der Transparenz und Erklärung des Wappens dienen.

Im Oktober 2016 wurde eine Neufassung der Hauptsatzung vor dem Hintergrund der damals geplanten Auflösung des Eigenbetriebes zum 1.1.2017 beschlossen.
In diesem Zuge erfolgte im Wesentlichen die Anpassung der Ausschüsse.
Die Hauptsatzung ist gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates zu beschließen.
Ohne eine ausdrückliche Genehmigung der Hauptsatzung durch die Kommunalaufsicht, tritt eine Genehmigungsfiktion erst nach 2 Monaten ab Genehmigungsantrag ein (§ 150 Abs. 1 KVG LSA).

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

……

……

……

Bemerkungen der Finanzverwaltung	……

……

……

……

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates